GEMEINDE LOOSE

BEGRÜNDUNG ZUR
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„WINDENERGIEGEBIET KASMARK“

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a) WindBG -

Teil A

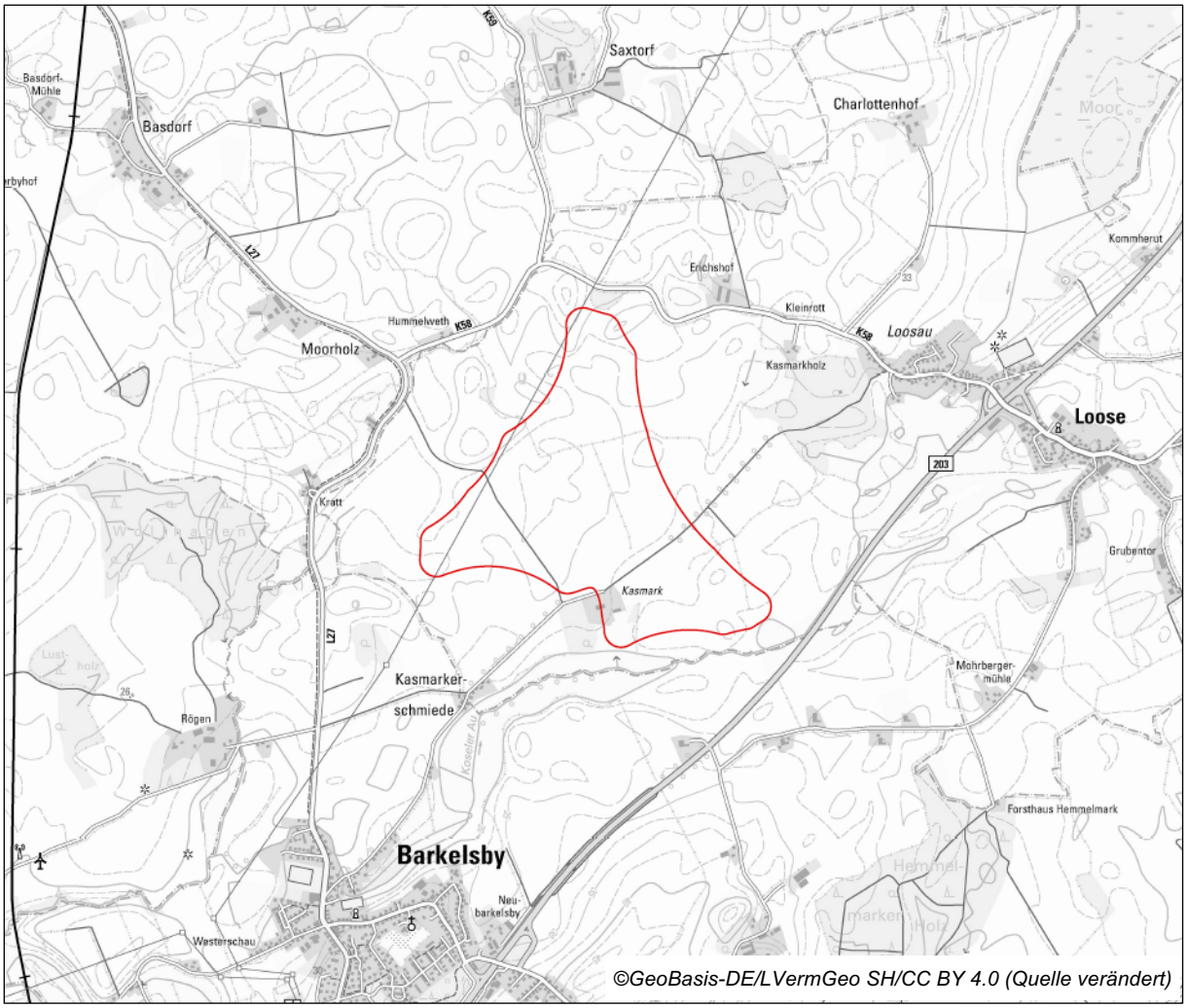

Entwurf

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 12. Dezember 2024

Auftraggeber:

Gemeinde Loose
Der Bürgermeister
Schwansenstraße 82
24366 Loose

Auftragnehmer:

claussen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Tel.: 040/ 28 40 34 - 0
Fax: 040/ 28 05 43 43
E-Mail: mail@claussen-seggelke.de
www.claussen-seggelke.de

Umweltbericht:

Landschaft und Plan
Julienstraße 8a
22761 Hamburg
Tel.: 040 890 4584
Fax: 040 893 368
E-Mail: m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	5
1.1	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	6
2	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	7
2.1	Bisheriges Verfahren	7
2.2	Rechtsgrundlagen	7
2.3	Fachgutachten / Fachplanungen	8
3	Ausgangssituation	8
3.1	Angaben zum Bestand	8
4	Übergeordnete Planungen und Rahmenbedingungen	9
4.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	9
4.2	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	10
4.2.1	Landesentwicklungsplan 2021 (LEP-VO 2021)	10
4.2.2	Regionalplan für den Planungsraum III	12
4.2.3	Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II	12
4.2.4	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land)	14
4.2.5	Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, (Sachthema Windenergie an Land)	15
4.2.6	Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land	16
4.3	Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten durch die Gemeinden	18
4.3.1	Prüfschema für das Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land	18
4.4	Flächennutzungsplan der Gemeinde Loose	24
4.5	Sonstige rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen	25
5	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	27
5.1	Künftige Entwicklung und Nutzung	27
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	27
5.2	Erschließung	27
5.2.1	Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	27
5.2.2	Einspeisung des erzeugten Stroms	27
5.3	Grün, Natur und Landschaft	27
5.4	Immissionsschutz	28
6	Alternativenprüfung	28

Anlage 1 29

Prüfung der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach der Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO: Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land 29

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Loose möchte zur Förderung der Energiewende in ihrem Gemeindegebiet weitere Flächen für erneuerbare Energien - konkret Flächen für Windenergieanlagen - ausweisen.

Ausweislich einer Potenzialflächenermittlung, die im Zuge der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Sachthema Windenergie an Land im Jahr 2020 durch die Landesregierung erarbeitet wurde, sind im westlichen Teil des Gemeindegebiets gute Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gegeben. Seinerzeit wurde im Bereich des Plangebiets die Potenzialfläche PR2_RDE_014 kartiert. Die Fläche wurde bei der Beschlussfassung des Regionalplans durch die Landesplanung in einer Abwägungsentscheidung indes nicht als Vorranggebiet berücksichtigt.

Derzeit stellt die Landesregierung den neuen Landesentwicklungsplan Windenergie (LEP Windenergie) auf. Der Entwurf wurde im Juni 2024 veröffentlicht. Die dort beschriebenen, in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen zukünftig bestimmen, wo und in welcher Form das Land und die Gemeinden neue Windenergiegebiete ausweisen dürfen. In der mit diesem Entwurf veröffentlichten, unverbindlichen Potenzialflächenkarte der Gebiete, die sich unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen neuen landesplanerischen Ziele und Grundsätze grundsätzlich für die Windenergie eignen würden, sind auch die Flächen des von der Gemeinde vorgesehenen Windenergiegebiets Kasmark vollständig erfasst.

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des LEP Windenergie überarbeitet. Bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Regionalplans ist der Regionalplan zum Sachthema Windenergie an Land aus dem Jahr 2020 anzuwenden und es gelten die dort festgelegten Windvorranggebiete, verbunden mit einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete.

Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete nicht absehbar ist, macht die Gemeinde Loose vorliegend von ihrer vom Bundesgesetzgeber erteilten Ermächtigung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans über die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Parallel zum Verfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Gemeinde daher über die Amtsverwaltung einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein bei der Landesplanung stellen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz zu berücksichtigen, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll.

Bei der Schutzgüterabwägung in dem Bauleitplanverfahren ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Loose für den Bereich des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll das Plangebiet als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt werden, innerhalb welcher die Ausführung der Landwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein soll. Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter weitestgehendem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden.

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose befindet sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde nordwestlich der Bundesstraße B203 (Schwansenstraße), nordöstlich Kasmarkerschmiede, östlich der Landesstraße L27 (Riesebyer Straße / Kratt), südöstlich der Kreisstraße 58 (Hummelweth / An der Au).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt rund 103 Hektar.

Er umfasst die Flurstücke 6/3, 13, 21, 30, 35 und Teile der Flurstücke 1, 2, 5/18, 6/4, 6/5, 9, 12, 13/5, 18/2, 31, 32, 33, 34 der Gemarkung Kasmark; sowie Teile des Flurstückes 5/11 der Gemarkung Erichshof.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans

2 Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

2.1 Bisheriges Verfahren

Auf Grund des § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Loose in ihrer Sitzung am 23.05.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführende frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) haben in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 23.08.2024 stattgefunden.

Die Öffentlichkeit wurde nach amtlicher Bekanntmachung vom 24.09.2024 am 17.10.2024 in der Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Loose gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Während der Veranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die frühzeitige Unterrichtung wurde schriftlich dokumentiert.

2.2 Rechtsgrundlagen

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1)
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41)
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017)** in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41)
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 327 S. 1,4)
- **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)** vom 5. Juli 2024 (GVOBl. S. 504)
- **Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)** vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 30. September 2024 (GVOBl. SH S. 734)
- **Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)** vom 5. Dezember 2004, zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBl. SH S. 514)
- **Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG SH)** vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert am 01. September 2020 (GVOBl. SH S. 508)

2.3 Fachgutachten / Fachplanungen

Zu der Bauleitplanung liegen folgende Gutachten beziehungsweise Fachplanungen vor:

- Stellungnahme Avifauna - Groß- und Greifvögel für die Windenergie-Potenzialfläche PR2_RDE_014 (Teilfläche und Erweiterungsfläche) - Gemeinden Barkelsby und Loose, Rendsburg-Eckernförde (Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner Biologen & Geographen PartG, Stand: Januar 2024)
- Ergebnisbericht zur Horsterfassung 2024 für die Windenergie-Potenzialfläche PR2_RDE_014 (Teilfläche und Erweiterungsfläche) inklusive Ausblick der Anwendung artenschutzrechtlich notwendiger Schutzmaßnahmen – „WP Kasmark“, Gemeinden Barkelsby und Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner Biologen & Geographen PartG, Stand: Oktober 2024)
- Biotoptypenkartierung für das Windenergiegebiet Kasmark (OECOS GmbH, Stand: November 2024)

3 Ausgangssituation

3.1 Angaben zum Bestand

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit als Acker- und Grünland genutzt.

Das Areal ist überwiegend frei von baulichen Anlagen und aufgrund des fehlenden Bebauungszusammenhanges dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Südlich des Kasmarker Wegs befindet sich das ehemalige Gut Kasmark. Das ehemalige Wohngebäude wurde bereits vor mehreren Jahren abgebrochen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgegeben.

Das Landschaftsbild ist durch eine von Nordosten nach Südwesten quer über das Gebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung technisch vorgeprägt.

Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung

In etwa einem Kilometer Entfernung östlich des Plangebiets liegt der Siedlungsrand der Ortschaft Loose, Ortsteil Loosau (vgl. Abb. 2). Loosau ist geprägt durch überwiegende Wohnbebauung entlang der Straße An der Au sowie dem Neubaugebiet an der Kolholmer Au.

Das Waldgebiet Kasmarkerholz trennt das Plangebiet räumlich von der Ortslage Loosau.

Die Kreisstraße 58 verbindet Loosau mit Moorholz. Nördlich und südlich der Straße befinden sich mehrere Hofstellen bzw. einzelne Wohngebäude im baulichen Außenbereich. Von Moorholz führt die Landesstraße 27 in Richtung Westerschau. Westlich der Straße befinden sich ebenfalls Hofstellen bzw. Wohngebäude im baulichen Außenbereich.

Vom Siedlungsrand Westerschau führt der Kasmarker Weg nach Nordosten in Richtung des ehemaligen Gut Kasmark. In etwa 700 m Entfernung zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt die Splittersiedlung Kasmarkerschmiede.

Die Bundesstraße 203 (Schwansenstraße), die Eckernförde und Kappeln verbindet, verläuft südöstlich des Plangebiets.

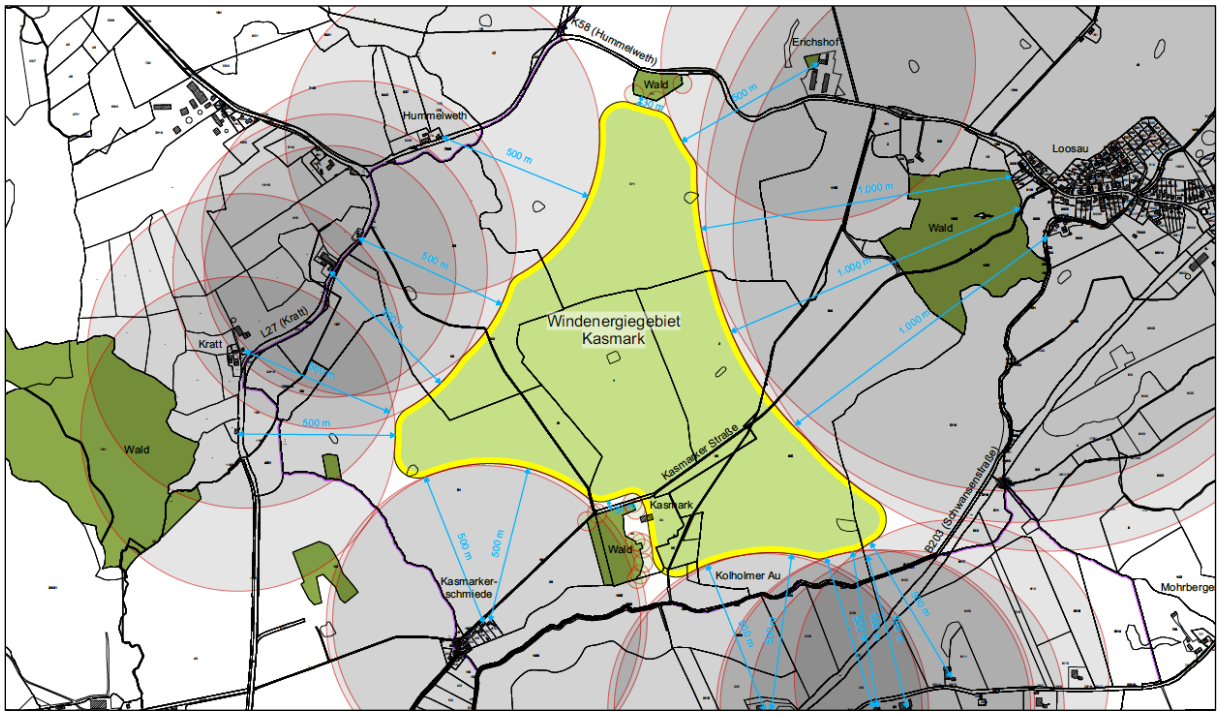

Abb. 2: Lageplan der Windenergiegebiete mit zu berücksichtigenden Abständen (Plangebiet in Hellgrün hervorgehoben)

Natur und Landschaft

Nördlich des Plangebiets liegt der rund 12,4 Hektar große Wald Kasmarkerholz. Zwei kleinere Waldflächen liegen südlich der K58 und westlich des ehemaligen Gut Kasmark.

Das Plangebiet selbst verfügt über vereinzelte Gehölzbestände entlang der Ackergrenzen sowie kleine Bauminseln und Teiche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zwischen dem ehemaligen Gut Kasmark und Kasmarkerholz verläuft eine Allee.

Verkehrliche Erschließung

Eine äußere Erschließung ist durch die vorstehend bereits beschriebenen Straßen gegeben.

4 Übergeordnete Planungen und Rahmenbedingungen

4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse.

Auf Bundesebene ist das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des Gesetzes ist „[…] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§1 Abs. 1 EEG).

Zur Erreichung dieses Ziels „soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG). Dabei soll der erforderliche Ausbau gemäß § 1 Abs. 3 EEG stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Diese Ziele sollen nach § 4 Nr. 1 EEG unter anderem durch die Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 und auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden.

In § 2 EEG wird der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. Dies muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen ist. Konkret soll das öffentliche Interesse an Erneuerbaren Energieanlagen damit „im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich - Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09. September 2024, Seite 4).

4.2 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

4.2.1 Landesentwicklungsplan 2021 (LEP-VO 2021)

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die gemeindliche Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036. Ausgenommen vom Fortschreibungsverfahren ist das Thema Windenergie an Land (Kapitel 4.5.1), das Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan 2010 war.

Für die Gemeinde Loose trifft der Landesentwicklungsplan in seiner Hauptkarte keine besonderen Zielaussagen. Sie befindet sich gemäß der Planzeichnung im Zehn-Kilometer-Umkreis zum Mittelzentrum Eckernförde (rot gestrichelter Kreis). Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet (orange schraffierte Fläche). Südöstlich des Plangebietes ist in der Planzeichnung die Bundesstraße B 203 bestandsgemäß dargestellt (gelbe Linie).

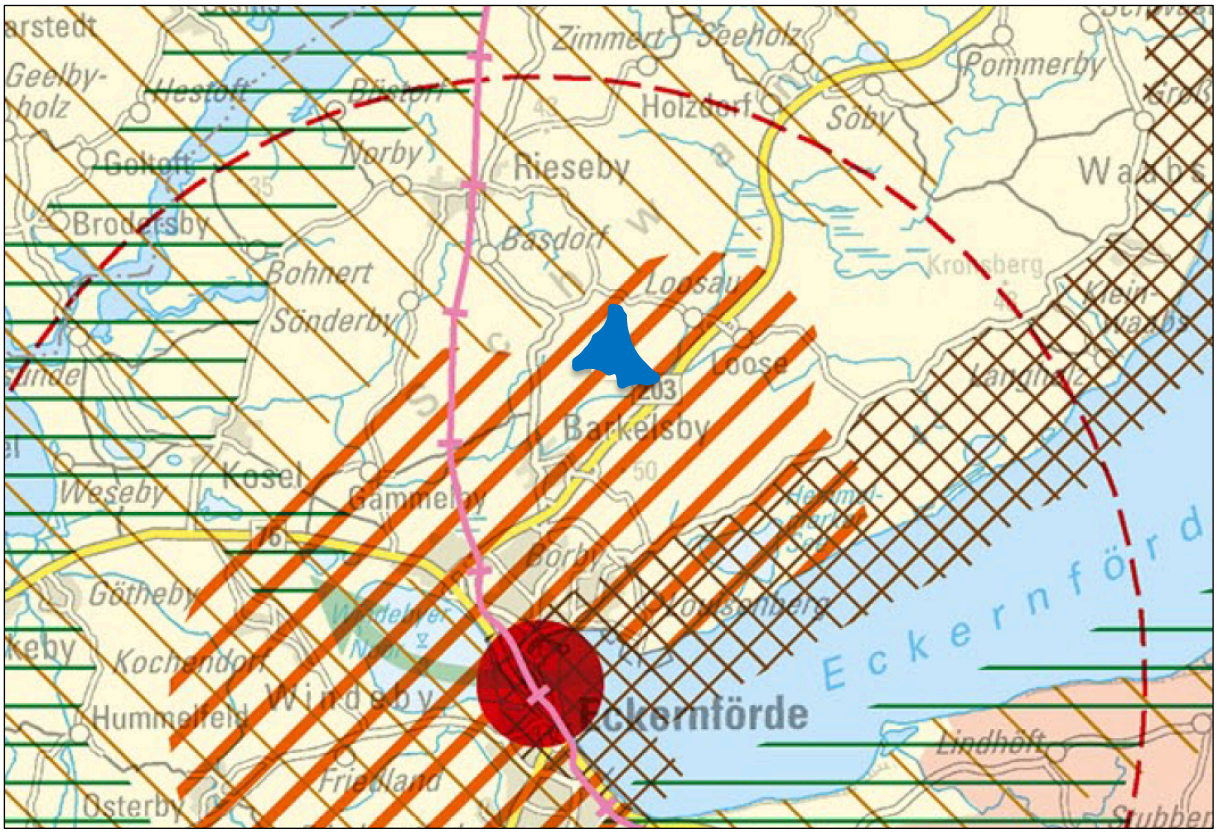

Abb. 3: Ausschnitt aus der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP-VO 2021) für Schleswig-Holstein (Plangebiet in Blau hervorgehoben)

Für das Plangebiet selbst werden im Landesentwicklungsplan 2021 nur wenige Aussagen getroffen. Die vorliegende Bauleitplanung steht somit grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen.

In Grundsatz 1 des Kapitels 4.5 zur Energieversorgung wird der Windkraft als erneuerbarer Energieträger eine zentrale Bedeutung für die Energiewende zugeschrieben. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden. Die Landesregierung strebt für die Windenergie an Land bis zum Jahr 2025 eine installierte Leistung von 10 Gigawatt als Ziel an.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 4.7.2 über Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung sind diese Räume in den Regionalplänen zu konkretisieren. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass in diesen Gebieten der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung sowie die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden sollen. Der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung weist keine Überschneidungen mit dem Plangebiet auf, sondern ist nördlich angrenzend an diesen gelegen. Im Regionalplan für den Planungsraum II werden für diesen Bereich keine konkretisierenden Aussagen getroffen.

4.2.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Die Gemeinde Loose liegt im Bereich des Regionalplans für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000, welcher die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Landkreise Plön und Rendsburg-Eckernförde umfasst.

In der zeichnerischen Darstellung (vgl. Abb. 4) ist die Gemeinde als Teil eines Stadt- und Umlandbereiches in ländlichen Räumen dargestellt (Stadt-Umland-Bereich Eckernförde, rot schraffierte Fläche).

Als überregionale Straßenverbindung ist die Bundesstraße B 203 mit höhenfreier Anschlussstelle verzeichnet (schwarze Linie mit Kreis). Eine von Norden nach Süden verlaufende Bahnstrecke für den Güterverkehr befindet sich westlich des Plangebietes (lila Linie mit Strich).

Der östliche und südliche Teil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt (blau gestrichelte Linie). Es handelt sich hierbei um das Trinkwassergewinnungsgebiet Eckernförde-Nord.

Im Osten und Süden grenzt ein Gebiet besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft an das Plangebiet (grün schraffierte Fläche). Durch diese Festlegung im Regionalplan soll der Biotopverbund gesichert werden.

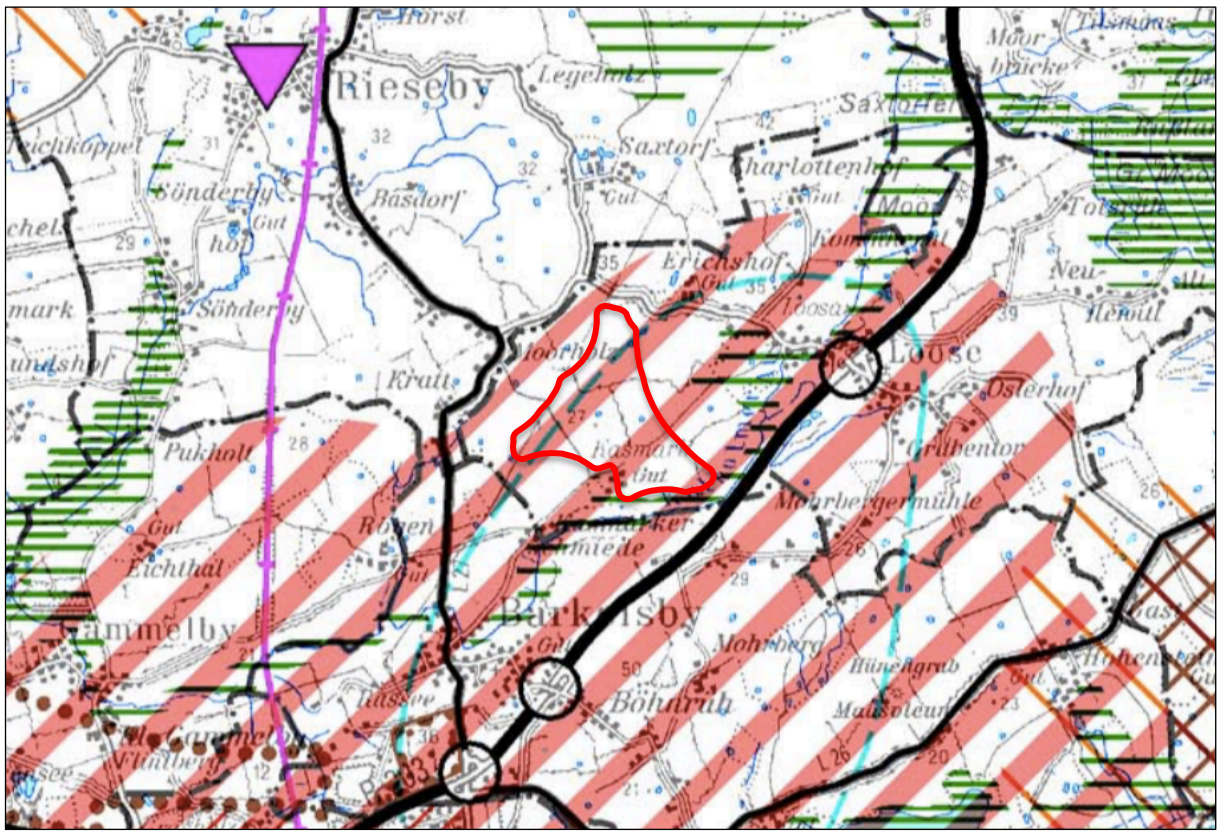

Abb. 4: Ausschnitt aus der Kartendarstellung des Regionalplans 2000 für den Planungsraum III (Plangebiet in Rot hervorgehoben)

4.2.3 Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II

Die Gemeinde Loose befindet sich nach Neuordnung der Planungsräume nun im Planungsraum II. Mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II soll der derzeit noch gültige Regionalplan für den ehemaligen Planungsraum III ersetzt werden. Der Regionalplan wird mit der Neuaufstellung an die in der LEP-VO 2021 festgelegten Ziele, Grundsätze

und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angepasst. Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II wurde im Mai 2023 veröffentlicht.

Für den Bereich des Plangebiets zeigt der Entwurf der Kartendarstellung (vgl. Abb. 5) keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden Regionalplan.

Neu abgegrenzt ist das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (hellblau gestrichelte Linie, Trinkwassergewinnungsgebiet Eckernförde-Nord). In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.

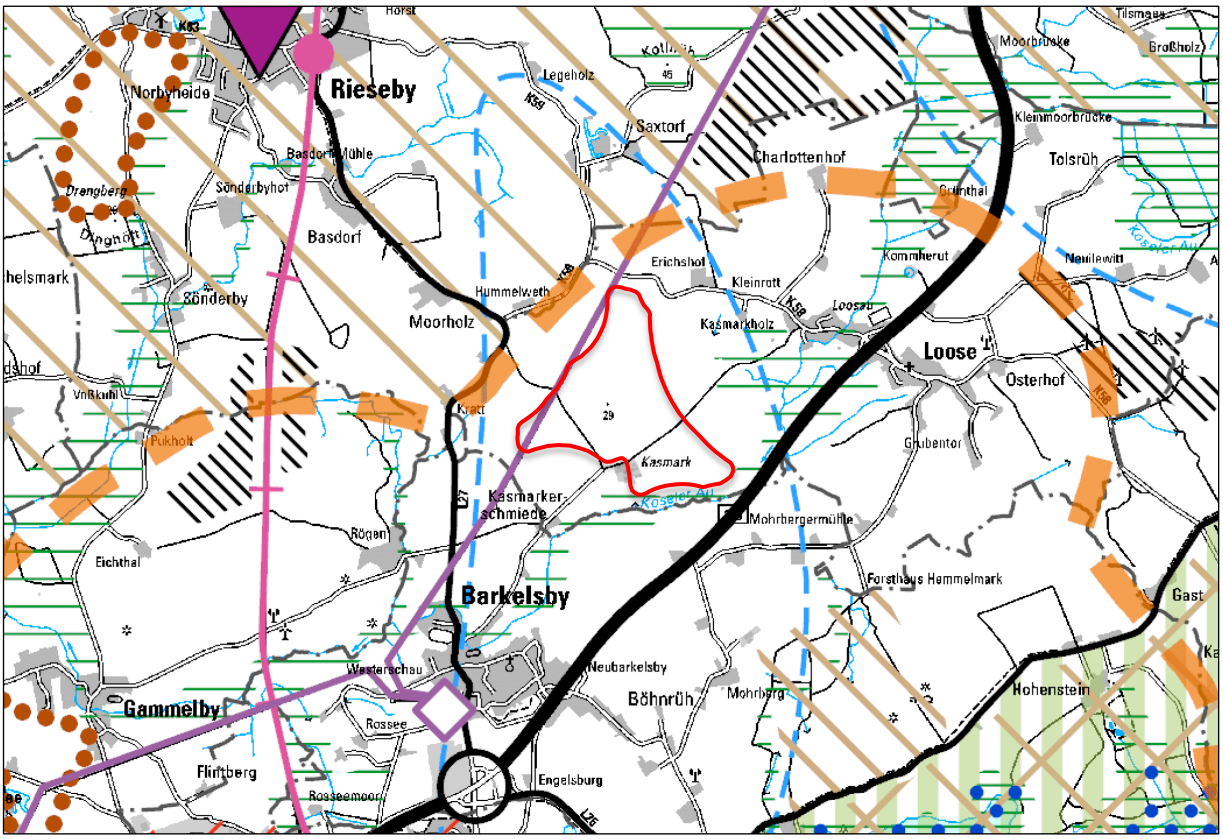

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Entwurf der Kartendarstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Plangebiet in Rot hervorgehoben)

Die im geltenden Regionalplan für den Planungsraum III bzw. dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III festgelegten Ziele der Raumordnung werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Die Entwicklung des Stadt-Umland-Bereiches wird durch das vorgesehene Windenergiegebiet nicht beeinträchtigt. Die vorliegende Fläche liegt so weit im baulichen Außenbereich, dass sie für eine geordnete Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommt. Eine Weiterentwicklung der an die benachbarten Ortslagen unmittelbar angrenzenden Flächen wird durch das Windenergiegebiet nicht beeinträchtigt, auch, da zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von Loose und Barkelsby ein vergrößerter Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten werden soll.

Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Auflagen für den Bau einzelner Anlagen, wie etwa zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Gründung oder zum Bauablauf können, soweit überhaupt erforderlich, im Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Das geplante Windenergiegebiet grenzt im Süden an die Kolholmer Au, die als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt ist. Es wird in diesem Bereich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten, das allerdings durch die stark befahrene Bundesstraße 203 örtlich bereits vorbelastet ist. Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraumes ist nicht zu erwarten. Das Windenergiegebiet endet mit einem Abstand von mindestens 70 m nördlich der Au. Der Maststandort einer Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 m würde somit einen Abstand von knapp 150 m zur Au einhalten; der Rotor würde das Gewässer nicht überstreichen. Durch den größeren Abstand wird dem Arten- und Biotopschutz an der Kolholmer Au Rechnung getragen. Negative Auswirkungen der Planung auf die natürliche Funktionsfähigkeit der Aue können somit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land)

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land legt für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten.

In Grundsatz 3 wird dargelegt, dass die Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erfolgt (vgl. Kapitel 3.5.2, G3, S. 1-3):

„Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt werden. In diesen wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.“

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren (vgl. Kapitel 3.5.2, G3, S. 5). Somit werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes werden zwingende Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen in Relation zur Anlagenhöhe getroffen (vgl. Kapitel 3.5.2, Z6):

„Windkraftanlagen müssen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung die in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion zulässigerweise errichtet sind oder errichtet werden können, einhalten. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe (3H) der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten.“

Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft mit Augenmaß fortgesetzt werden (vgl. Kapitel 3.5.2, G1, S. 2).

Die landwirtschaftliche Nutzung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich über eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung gesichert. Die Errichtung von Windkraftanlagen schließt eine weitere Nutzung der Acker- und Grünlandflächen nicht aus und geht nur mit geringen Flächenverlusten (z.B. Standflächen der Windenergieanlagen, Zuwegungen) für die Landwirtschaft einher.

Bis zum Inkrafttreten des derzeit in Neuaufstellung befindlichen LEP Windenergie (siehe nachfolgendes Kapitel 4.1.6) sind die in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) festgelegten Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Somit sind zunächst auch in einem neu ausgewiesenen Windenergiegebiet u.a. die vorgenannten Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen in Relation zur Anlagenhöhe (5H / 3H-Regelung) im Genehmigungsverfahren weiter einzuhalten.

Im Entwurf des neuen LEP Windenergie ist die anlagenhöhenbezogene Abstandsregelung „5H-/3H-Regel“ jedoch nicht mit aufgenommen, sie soll zukünftig ausdrücklich entfallen.

4.2.5 Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, (Sachthema Windenergie an Land)

Am 29. Dezember 2020 hat die Landesregierung den Regionalplan für den Planungsraum II zum Sachthema Windenergie an Land beschlossen. Am 07.06.2023 hat das OVG Schleswig Normenkontrollanträge gegen den Regionalplan für den Planungsraum II (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) als unbegründet abgewiesen. Die Urteile sind rechtskräftig. Damit kommt der Plan mit seiner Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete bis zur Aufstellung eines neuen Regionalplans, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027, weiter zur Anwendung.

Für den Regionalplan erfolgte im Jahr 2020 die Teilaufstellung zum Sachthema der Windenergie an Land (vgl. Kapitel 5.7, Z1, S. 1+2):

„Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden.“

In der Kartendarstellung des Regionalplans (vgl. Abb. 6) sind neben Vorranggebieten für die Windenergie (schwarz schraffiert ohne Außenlinie) auch solche für das Repowering (schwarz schraffiert mit Außenlinie) ausgewiesen.

In der Begründung zum Regionalplan wird erläutert, dass die Wahl der Standorte nach den landesplanerisch vorgegebenen Kriterien erfolgte und im gesamträumlichen Plankonzept dokumentiert ist. Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Wind im Jahr 2020 wurden durch die Landesplanung im Gemeindegebiet drei Potenzialflächen für Windenergienutzung identifiziert.

Das Vorranggebiet 'PR2_RDE_009' liegt überwiegend auf dem Gemeindegebiet der nördlich benachbarten Gemeinde Rieseby und nur zu einem kleinen Teil in Loose.

Das Vorranggebiet 'PR2_RDE_012' umfasst zwei Teilflächen und erstreckt sich etwa zur Hälfte auch auf die östliche Nachbargemeinde Waabs.

Die Potenzialfläche PR2_RDE_014 ist seinerzeit nach Angaben der Landesplanung im Wesentlichen aus folgenden Abwägungsgründen nicht als Vorrangfläche in den Regionalplan übernommen worden:

- Teile der Fläche würden in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst liegen,
- eine Sichtbeeinträchtigung („Umfassungssituation“) könne im Zusammenhang mit den beiden anderen Vorranggebieten im Gemeindegebiet eintreten,
- die Potenzialfläche liege im Stadt-Umland-Bereich von Eckernförde, der als Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt weiterentwickelt werden solle,
- der Umgebungsbereich des UNESCO-Welterbe Danewerk/Haithabu könne beeinträchtigt werden.

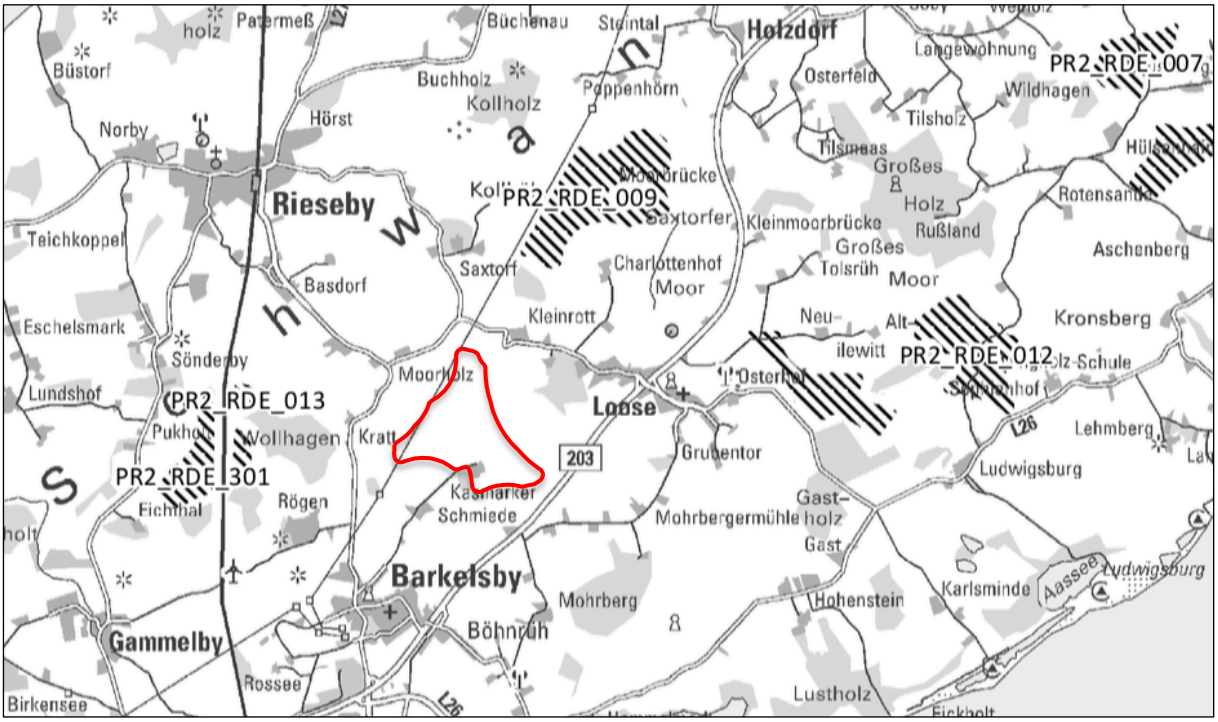

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2020 (Teilaufstellung Windenergie) für den Planungsraum II (Plangebiet in Rot hervorgehoben)

Das geplante Windenergiegebiet ist also im derzeit gültigen Regionalplan nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt. Dies bedeutet, dass für die Ausweisung des vorgesehenen Windenergiegebietes im Flächennutzungsplan der Gemeinde Loose ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen ist.

4.2.6 Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land

Durch das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) des Bundes sind die Länder verpflichtet worden, einen vorgegebenen Anteil ihrer jeweiligen Landesfläche für die Windenergie als Windenergiegebieten auszuweisen. Das WindBG gibt den Ländern verbindliche Flächenziele vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des EEG zu erreichen. Die prozentualen Anteile hat der Bundesgesetzgeber in der

Anlage (zu § 3 Abs. 1 WindBG) für jedes Bundesland festgelegt. Für Schleswig-Holstein gilt, dass bis zum 31.12.2027 1,3 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 2,0 % der Landesfläche der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen sind (sogenannter Flächenbeitragswert). Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.

Sowohl aus dem Koalitionsvertrag als auch aus dem WindBG ergibt sich die Notwendigkeit, über die Regionalplanung über die bestehenden Gebiete hinaus zusätzliche Windenergie-Vorranggebiete auszuweisen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesplanungsbehörde des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am 19.12.2023 bekannt gegeben, den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne zum Sachthema Windenergie fortschreiben zu wollen, um die im WindBG festgelegten Flächenziele erreichen zu können.

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung neu festgelegt werden. Dabei soll zunächst der Landesentwicklungsplan zum Sachthema Windenergie an Land fortgeschrieben werden, anschließend soll der Regionalplan Windenergie für den Planungsraume II neu aufgestellt werden.

Am 15. Januar 2024 hat die Landesplanungsbehörde ihre Planungsabsichten bekannt gemacht. Am 11. Juni 2024 hat die Landesregierung den Entwurf für neue Vorgaben zur Windenergie im Landesentwicklungsplans (LEP) veröffentlicht. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.

Entfallen sollen zukünftig die Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen in Relation zur Anlagenhöhe (5H- / 3H-Regelung). Auch sollen zukünftig Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen nicht mehr festgesetzt werden dürfen.

Erstmalig enthält der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie auch eine Plankarte der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung), deren Gebietskulisse noch nicht in anderen Planwerken dargestellt ist.

Im Rahmen der aktuell parallel in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie sollen Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen werden, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt zukünftig weg. Über diese Flächen hinaus können Gemeinden also im Wege von Bauleitplanungen eigene Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten praktisch zur Verfügung steht, umfasst rund 113.000 Hektar oder rund 7,2 Prozent der Landesfläche und ist in einer vorläufigen Potenzialflächenkarte dargestellt. Aus diesen Potenzialflächen wird das Land anhand der Grundsätze der Raumordnung rund 3,0 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie auswählen.

Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB, der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel, ermöglicht der Bund den Kommunen die Möglichkeit, eigene Windenergiegebiete außerhalb von bestehenden Vorranggebieten Windenergie zu planen. Die Regelung ist seit dem 14.01.2024 in Kraft und bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes beziehungsweise längstens bis Ende 2027 befristet. Im Zuge der Novelle des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) im Juni 2024 hat

die schleswig-holsteinische Landesregierung durch Einfügen eines neuen § 13b LaplaG die Planungsmöglichkeiten der Kommunen auf Basis der Gemeindeöffnungsklausel dahingehend beschränkt.

Faktisch reduziert § 13b LaPlaG im Zusammenspiel mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie die kommunalen Planungsmöglichkeiten auf diejenigen Bereiche, die nicht aufgrund der Festlegung von Zielen der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen sind.

4.3 Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten durch die Gemeinden

Das Land Schleswig-Holstein hat sich entschieden, von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz Gebrauch zu machen und mit dem neuen § 13b LaplaG eine Vorschrift in das Landesplanungsrecht einzufügen, mit der verschärfte Voraussetzungen für einen entsprechenden Antrag auf Zielabweichung formuliert werden. Gemeindliche Windenergiegebiete sind demnach unter Beachtung der zukünftig im Landesentwicklungsplan (LEP) Windenergie an Land festgesetzten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu ermitteln.

Die Gemeinden müssen zudem nachweisen, dass sie ihre Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt und die öffentlichen Stellen beteiligt haben. Demgegenüber kann die Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren auf eine Beteiligung fachlich berührter öffentlicher Stellen verzichten, ebenso auf das Herstellen des Einvernehmens der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden.

4.3.1 Prüfschema für das Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land

Im Folgenden werden die in § 13b Abs. 1 LaplaG festgelegten Bedingungen für eine Zielabweichung beschrieben und geprüft.

> **§ 13b Abs. 1 Nr. 1 LaplaG:** *„Ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle legt kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen fest.“*

Der Landesentwicklungsplan trifft für die Gemeinde Loose in seiner Hauptkarte keine besonderen Zielaussagen. Sie befindet sich gemäß der Planzeichnung im Zehn-Kilometer-Umkreis zum Mittelzentrum Eckernförde. Das vorgesehene Windenergiegebiet wird dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet.

Der Regionalplan stellt die Gemeinde Loose ebenfalls als Teil des Stadt- und Umlandbereiches dar. Der östliche und südliche Teil des vorgesehenen Windenergiegebiets ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt (Trinkwassergewinnungsgebiet Eckernförde-Nord).

Ergebnis: Es liegen keine Festlegungen in Raumordnungsplänen für Gebiete für mit der Windenergie an Land unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen vor.

(Hinweis: Für eine vollständige Prüfung aller (in Aufstellung befindlichen) Ziele und Grundsätze wird zusätzlich auf die Anlage 1 verwiesen.)

§ 13b Abs. 1 Nr. 2 LaplaG: *„Die Fläche ist von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden.“*

Ergebnis: Die Beachtung der (in Aufstellung befindlichen) Ziele der Raumordnung und die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ist bei der Ermittlung und Abgrenzung des Windenergiegebietes erfolgt.

In der als Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land (erster Entwurf Juni 2024) veröffentlichten Karte sind die Flächen gekennzeichnet, deren Ausweisung als Vorranggebieten Wind gemäß den in Aufstellung befindlichen Zielen des neuen LEP Ziele der Raumordnung entgegenstehen (Ausschlussflächen), und deren Gebietskulisse noch nicht in anderen Planwerken dargestellt ist.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose liegt außerhalb derartiger Gebiete (vgl. Abb. 7).

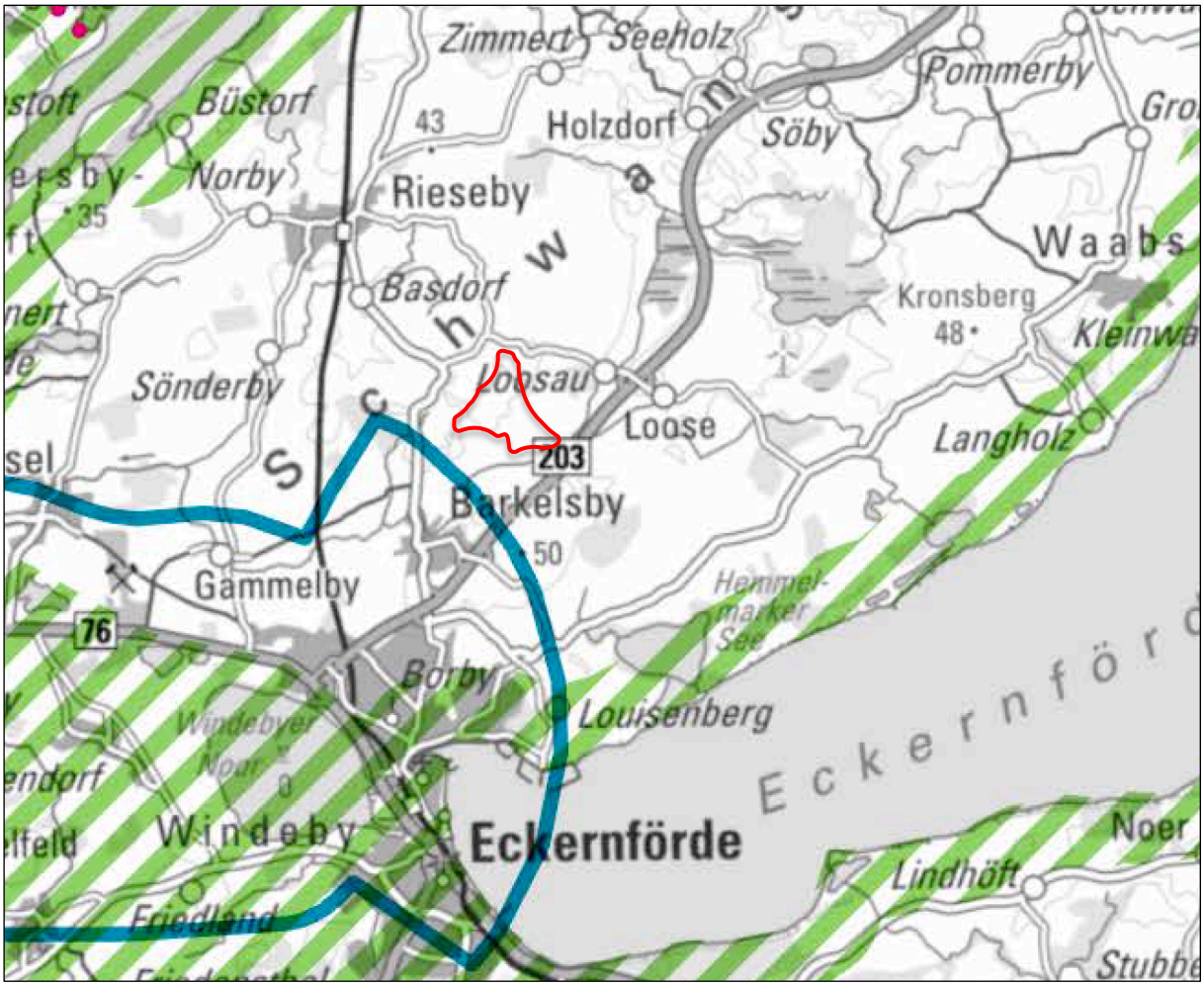

Abb. 7: Ausschnitt der Karte der Ziele mit Ausschlusswirkung gem. Entwurf der LEPWindVO (Juni 2024) (Plangebiet in Rot hervorgehoben)

In der Umgebung dargestellt ist die Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk (4.5.1.5 3 Z):

„Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der als Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ festgelegten Bereiche (…), ausgeschlossen.“

Entlang der Eckernförder Bucht ist eine Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung dargestellt (4.5.1.3 15 Z):

„In den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung, charakterisiert durch eine sehr hohe Zugintensität, sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. (…)“

Ausweislich der mit dem Entwurf veröffentlichten (unverbindlichen) Potenzialflächenkarte ist die vorgesehene Abgrenzung des Windenergiegebietes, das die Gemeinde Loose durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans festlegen möchte, vollständig innerhalb der (blau dargestellten) Potenzialfläche gelegen (vgl. Abb. 8).

Abweichungen ergeben sich zur Siedlungslage Loosau: Hier ist es Wunsch der Gemeinde, einen Abstand von 1.000 m zur Siedlung einzuhalten. In der Potenzialflächenkarte ist ein Abstand von 800 m dargestellt. Im Ergebnis der gemeindlichen Abwägung wird mit dem Windenergiegebiet ein Abstand von mindestens 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich eingehalten. In der Potenzialflächenkarte ist ein Abstand von 400 m dargestellt.

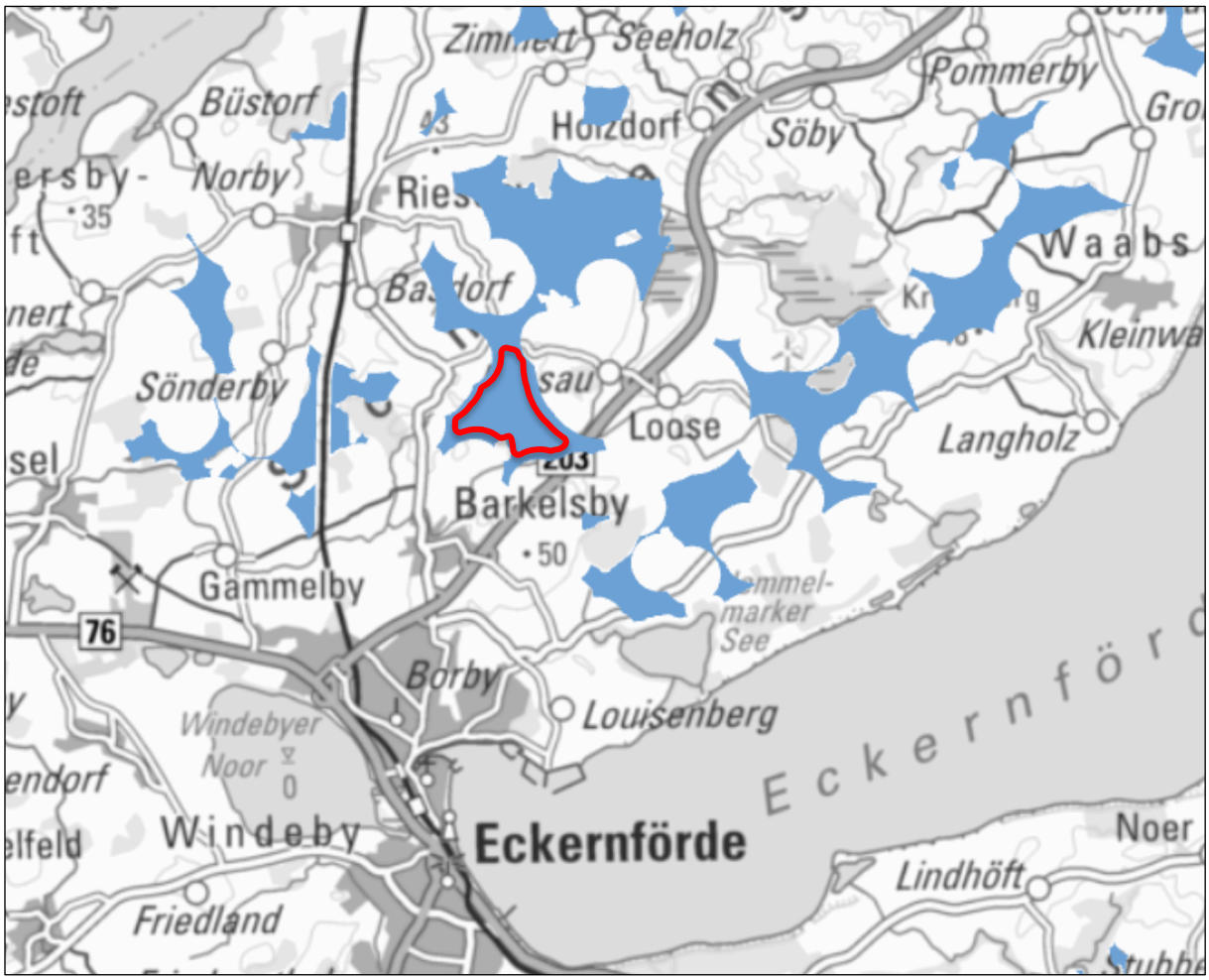

Abb. 8: Ausschnitt aus der Potenzialflächenkarte des Entwurfs der LEPWindVO (Juni 2024) (Plangebiet in Rot hervorgehoben)

In der mit dem Entwurf veröffentlichten Karte „LEP Auszug Grundsätze“ sind ausgewählte Grundsätze der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 des Entwurfs der Teilfortschreibung zum Thema "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 dargestellt.

Nordöstlich des Plangebiets ist im Bereich Kasmarkerholz ein schützenswertes Geotop (4.5.1.4 6 G) verzeichnet.

Ausweislich der Kartendarstellung liegt das Plangebiet im erweiterten Sichtkorridor um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk (4.5.1.5 3 G): *„Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll die denkmalschutzfachlich begründete Freihaltung der Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ berücksichtigt werden.“*

In der Begründung zu dem (in Aufstellung befindlichen) Grundsatz wird ausgeführt:

„An die im Absatz 2 Z definierte Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ schließen sich in einzelnen Teilbereichen Sichtkorridore an, die im Rahmen der Einzelfallabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die Abgrenzung der gegebenenfalls freizuhaltenden Bereiche basiert auf der im Absatz 2 Z benannten Sichtfeldstudie. Die identifizierten Beeinträchtigungsbereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausformung der umgebenden Landschaft und unterliegen, auch aufgrund einer bestehenden Vorbelastung durch WEA, der Abwägung.“

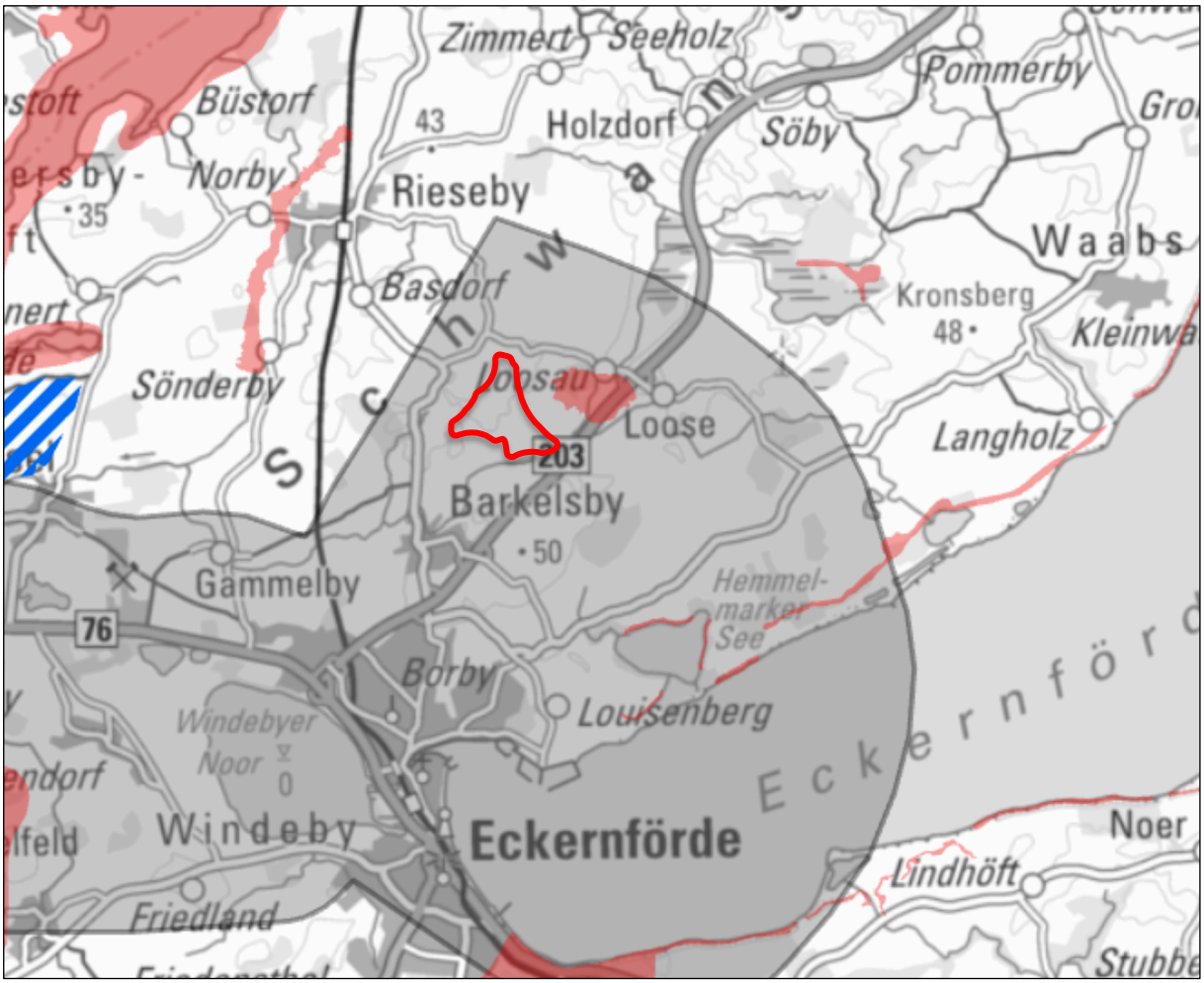

Abb. 9: Ausschnitt aus der Karte „LEP Auszug Grundsätze“ des Entwurfs der LEPWindVO (Juni 2024) (Plangebiet in Rot hervorgehoben)

Von Relevanz ist vorliegend ein mögliches Sichtfeld vom Osterwall als Teil des Danewerks am Windebyer Noor in Richtung Nordosten. Diese Sichtbeziehung ist laut Gutachten (Michael Kloos – Planning and Heritage Consultancy & v-cube GbR (2017): Untersuchung der

Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität des potenziellen Welterbes ‚Archäologische Grenzlandschaft von Haithabu und Danewerk'. Aachen.) aber bereits durch die Bewaldung am Rande des Noors eingeschränkt. Der Gutachter sieht daher ein für dieses Sichtfeld ein relativ geringes Gefährdungspotenzial durch Windenergieanlagen (vgl. Abb. 10). In dem Gutachten wird zudem dargelegt, dass das Sichtfeld vom Osterwall in seiner Erlebbarkeit bereits soweit eingeschränkt ist, dass ein erweiterter Suchradius über den vorgeschlagenen, „Pufferzone" genannten Ausschlussbereich hinaus, anders als bei den weiteren untersuchten Sichtkorridoren, nicht für erforderlich gehalten wird (vgl. Abb. 11).



Abb. 10: Auszug aus dem Gutachten „Untersuchung der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität des potenziellen Welterbes ‚Archäologische Grenzlandschaft von Haithabu und Danewerk'

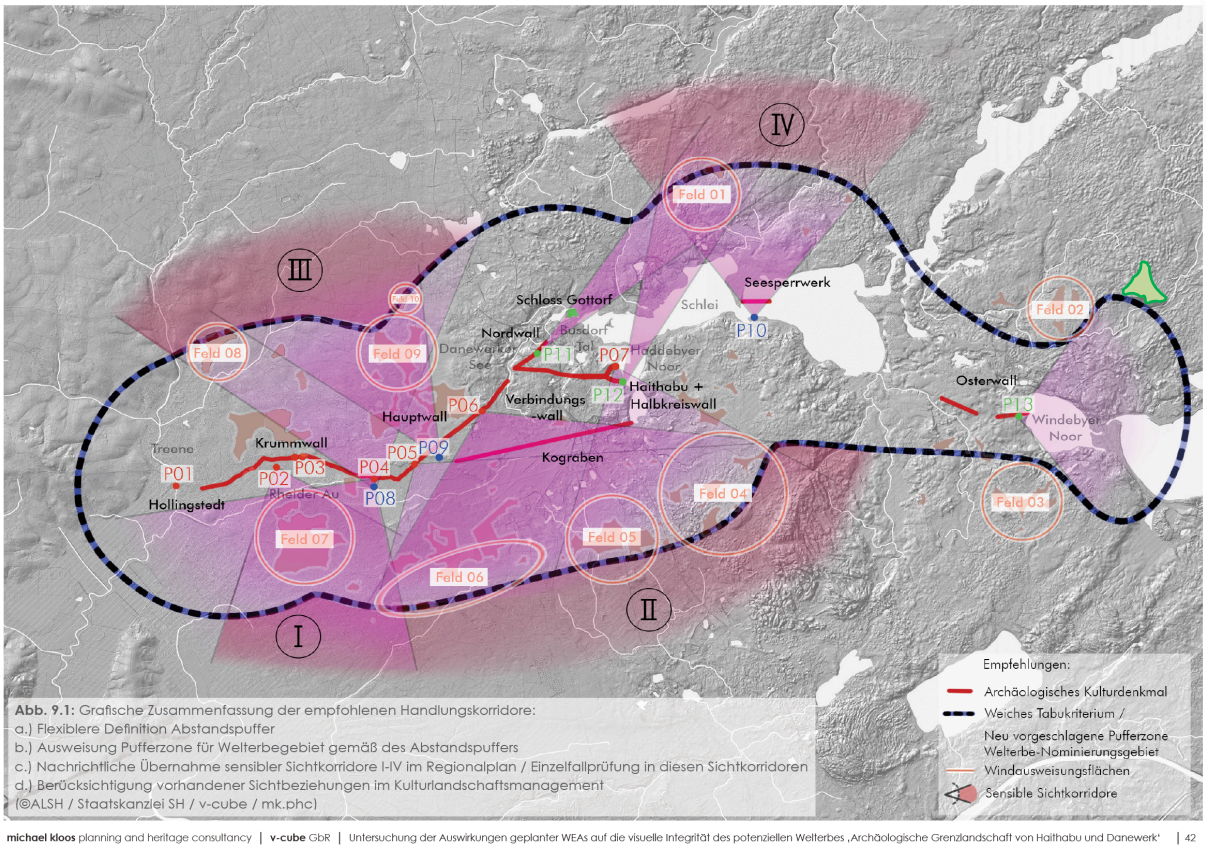

Abb. 11: Auszug aus dem Gutachten „Untersuchung der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität des potenziellen Welterbes ‚Archäologische Grenzlandschaft von Haithabu und Danewerk (Plangebiet in Grün hervorgehoben)

§ 13b Abs. 1 Nr. 3 LaplaG: *„Die planende Gemeinde hat nachgewiesen, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft.“*

Ergebnis: Vorliegend ist die Darstellung eines Windenenergiegebietes im Flächennutzungsplan vorgesehen. Unterlagert wird diese Darstellung mit Flächen für die Landwirtschaft. Der Flächennutzugsplan trifft keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen.

§ 13b Abs. 1 Nr. 4 LaplaG: *„Die planende Gemeinde hat nachgewiesen, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat.“*

Ergebnis: Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden erfolgt im Zuge der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.

§ 13b Abs. 1 Nr. 5 LaplaG: *„Die planende Gemeinde hat nachgewiesen, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.“*

Ergebnis: Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgt im Zuge der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

4.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde Loose

Das Gebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der geltenden Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose aus dem Jahre 1974 vollständig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Waldflächen nördlich und östlich des Planänderungsbereichs sind als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Nachrichtlich ist eine oberirdische Elektrizitätsleitung (20 kV) übernommen, die das Gebiet von Süd nach Nord quert. Eine weitere, von dieser Trasse nach Westen abgehende Elektrizitätsleitung (20 kV) ist am nördlichen Rand des Änderungsbereichs dargestellt. Die dargestellte, nach Westen abzweigende Leitung ist nicht vorhanden.

Nördlich des Plangebiets ist ein Megalithgrab (Nr. 45) als schützenswertes vorgeschichtliches Denkmal und östlich ein Grabhügel (Nr. 46) gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um überpflügte Kulturdenkmale (vgl. Erläuterungsbericht zum FNP der Gemeinde Loose 1974, S. 10). Östlich des Plangebiets sind am Rande des Kasmarkerholz ein Urnenfriedhof (Nr. 33) und ein Grabhügel (Nr. 36) verzeichnet.

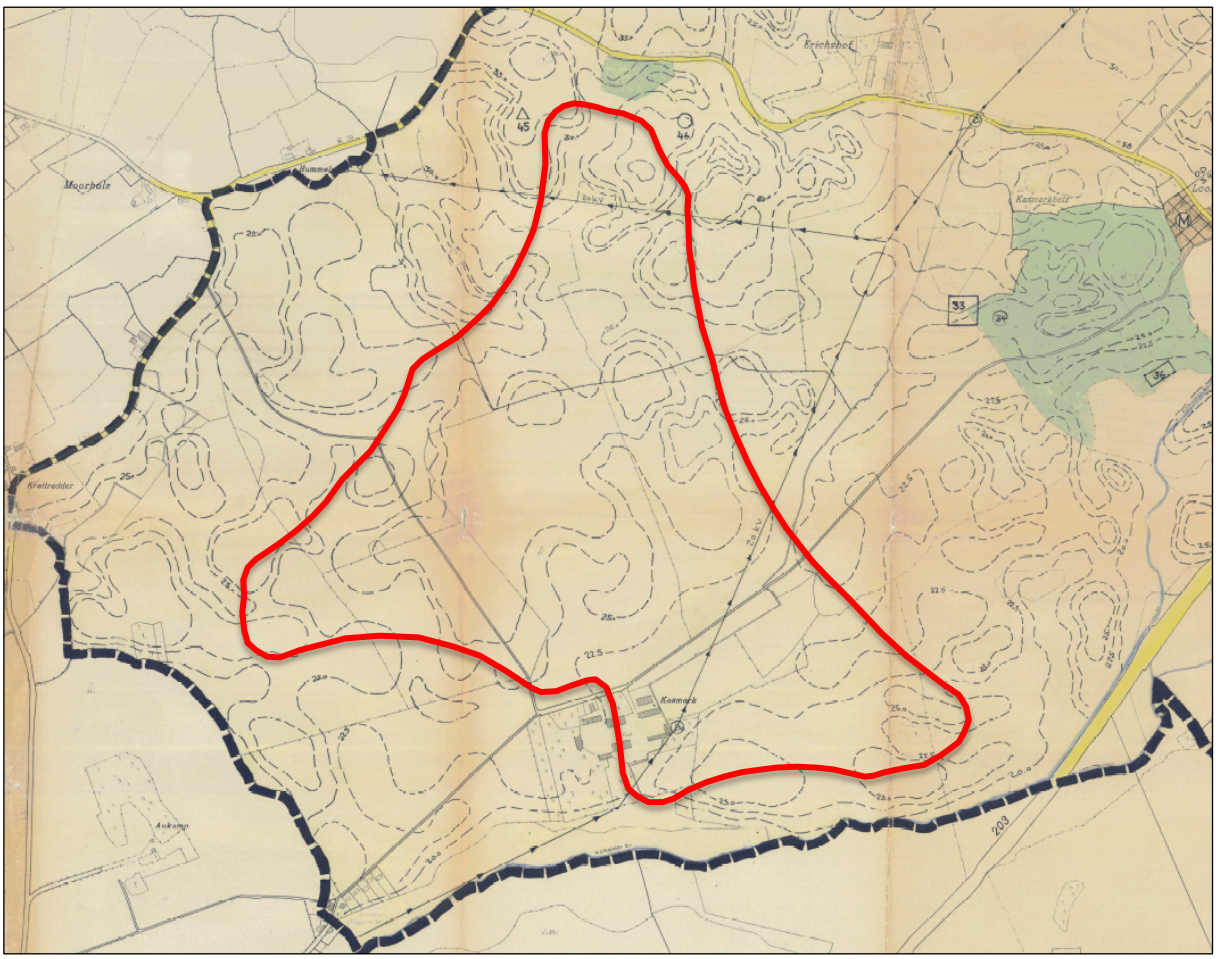

Abb. 12: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Loose 1974 (Plangebiet Rot markiert)

4.5 Sonstige rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen

Artenschutz

Für den Bebauungsplan sind bei der Umsetzung von Vorhaben die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für die Avifauna; dort sind keine Nahrungsgebiete oder Brutvogelgebiete verzeichnet. Rund 2.750 Meter südlich des Plangebietes befindet sich ein Seeadlerhorst am Hemmelmarker See. Der Nahbereich des Standortes sowie der artspezifische zentrale Prüfbereich von 2.000 Metern werden durch die Planung der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt. Lediglich der erweiterte Prüfbereich überlagert sich im Südosten mit der Potenzialfläche. Eine mögliche Betroffenheit wird im Planverfahren geprüft (vgl. Umweltbericht).

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatschG sind die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten. Die konkrete Abstimmung und Festlegung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie eines Langzeitmonitorings hat im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Waldrecht

Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 Metern vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Ziel dieser Regelung ist die Verhütung von Waldbränden, die Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung sowie die Würdigung der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz. Des Weiteren sollen bauliche Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand gesichert werden. Der Waldabstand ist bei der Abgrenzung des Windenergiegebietes berücksichtigt worden.

Altlasten

Für das Plangebiet sind keine Hinweise auf etwaige Altlasten bekannt. Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde registriert.

Kampfmittel

Die Gemeinde Loose gehört nicht zu den durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffenen Gemeinden. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich und eine Untersuchung auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln entbehrlich.

Denkmalschutz

Nordwestlich des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in etwa 50 Metern Entfernung mit einem Megalithgrab ein oberirdisches Denkmal. Mit einem weiter östlich gelegenen Grabhügel befindet sich ein zweites Denkmal angrenzend in etwa 100 Metern Distanz zum Plangebiet.

Der nordwestliche und südöstliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet sowie im Bereich und Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme (vgl. Abb. 13). Bei diesen Flächen handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind laut § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

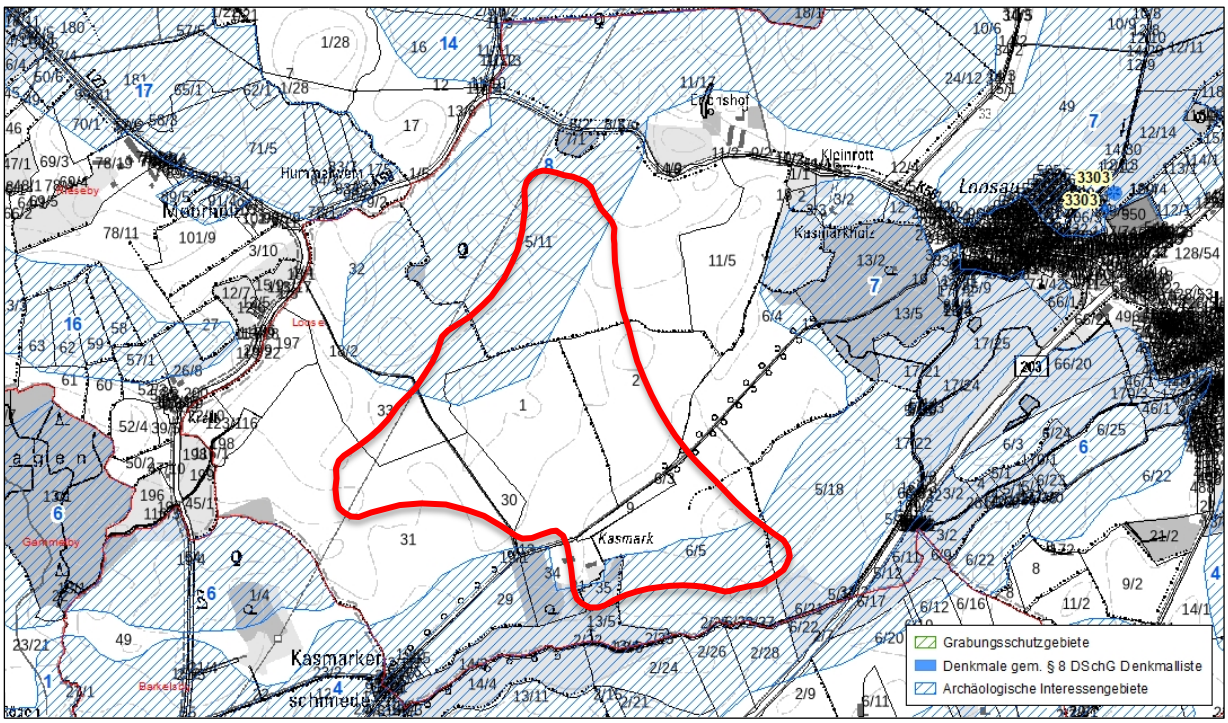

Abb. 13: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Plangebiet Rot markiert)

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob gegebenenfalls nach § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Meldepflicht gemäß § 15 DSchG SH für archäologische Funde ist zu beachten.

Flugsicherheit

Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche sind als Luftfahrthindernisse einzustufen und nach § 14 LuftVG genehmigungspflichtig. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind die Anforderungen der Gefahrenfeuer an in Deutschland errichteten Windenergieanlagen geregelt. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 100 Metern besteht als hindernisrelevante Bauwerke für die Luftverkehrssicherheit die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und / oder farbige Markierung.

Versorgungsleitungen

Zu den innerhalb des Plangebietes verlaufenden Freileitungstrassen ist ein Freileitungsbereich von 50 Metern (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten. In diesem Bereich dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, welche den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Nördlich der Kasmarker Straße verlaufen durch das Plangebiet zwei Trinkwasserleitungen, zu welchen ein Abstand von 10 Metern bei jeglichen Bautätigkeiten einzuhalten ist.

Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 WaStrG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Diese Auflage schließt auch die Bauphase mit ein.

5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose ist im Geltungsbereich die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (Windenergiegebiet) vorgesehen, innerhalb welcher die Ausführung der Landwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein soll. Somit wird eine Kombination dieser beiden Nutzungsarten ermöglicht.

Vorhandene oberirdische Leitungstrassen und Standorte geschützter Kulturdenkmäler werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

5.2 Erschließung

5.2.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird über das umliegende öffentliche Straßennetz (vgl. Kapitel 3.1) erschlossen. Die vorhandenen Straßen und Wege können als Baustellenzufahrt genutzt werden. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen an ihren Standorten auf Ackerflächen wird die Anlage weiterer Zuwegungen erforderlich.

5.2.2 Einspeisung des erzeugten Stroms

Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom abgeführt und dem Stromnetz zugeführt werden. Zum Einspeisepunkt erfolgt eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG.

5.3 Grün, Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst keine Gebiete von besonderer Erholungsfunktion. Die am südlichen Plangebietsrand verlaufende Kolholmer Au ist prägendes Landschaftselement und mit ihrer Uferzone zugleich von Bedeutung für den Biotopverbund. Zu dem Gewässer wird der erforderliche Schutzabstand eingehalten, sodass

negative Auswirkungen der Planung auf die natürliche Funktionsfähigkeit der Aue ausgeschlossen sind. Durch den größeren Abstand wird dem Arten- und Biotopschutz an der Koholmer Au Rechnung getragen. Die Errichtung des Fundamentes einer Windkraftanlage ist aufgrund der Flächenausweisung lediglich in einem Abstand von rund 150 Metern zur Aue zulässig.

Der Landschaftsraum befindet sich zwischen der Schlei und der Ostseeküste und zeichnet sich durch ein flaches Gelände aus. Die Standorte der Windkraftanlagen werden somit nicht an exponierter Stelle geplant.

Die Natur und Landschaft ist stark durch die vorhandenen Hofstellen sowie die Landwirtschaft geprägt. Die Böden haben eine überwiegend mittlere natürliche Ertragsfähigkeit und eine mittlere bis geringe Nährstoffverfügbarkeit. Gemäß der funktionalen Gesamtbewertung, welche vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) im Jahre 2019 veröffentlicht wurde, wird die bodenfunktionale Gesamtleistung überwiegend als sehr gering bewertet. Die überplanten Flächen sind kein Teil der Kulisse des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG).

5.4 Immissionsschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windenergieanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt werden. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinsteuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachtabschaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windenergieanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden.

Die bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 400 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windenergieanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind.

Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen.

6 Alternativenprüfung

Planungsalternativen für die Ausweisung eines Windenergiegebietes von vergleichbarer Eignung und Größe sind im Gemeindegebiet nicht gegeben - vgl. Abb. 8, vorläufige Potenzialflächenkarte der Landesplanung.

Anlage 1

Prüfung der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach der Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO: Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land

1 G	Verfolgtes Planungsziel
(1) In den Regionalplänen sollen bis Ende 2027 mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden. Regionale oder kommunale Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beziehungsweise Satz 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) sollen nicht festgelegt werden. *Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie soll zudem eine installierte Leistung von 15 Gigawatt bis 2030 ermöglicht werden. Dabei soll der Ausbau der Windenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange des Kapitels 4.5.1 inklusive seiner Unterkapitel fortgesetzt werden.* *(2) Im Küstenmeer sollen keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden.*	
Ergebnis: Die vorgelegte Planung entspricht dem Grundsatz.	

2 Z	Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land
In den Regionalplänen sind Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG für raumbedeutsame WEA an Land festzulegen. *In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.* *Als nicht raumbedeutsam gelten bis zu zwei Kleinanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 30 Meter und Nebenanlagen als Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 70 Meter, wenn letztgenannte überwiegend der Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.*	
Ergebnis: Die Vorgabe wird eingehalten. In dem auszuweisenden Windenergiegebiet hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Geplant ist eine Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (Windenergiegebiet, innerhalb welcher die Ausführung der Landwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein soll. Im Zuge der Ausweisung wird gewährleistet, dass sich die Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen zwingend durchsetzen wird.	

2 G	**Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land**
Als Vorranggebiete Windenergie sollen in den Regionalplänen bevorzugt die Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020 und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Die vorgelegte Planung ist mit dem Grundsatz vereinbar.	

3 G	**Festlegung einer Referenzanlage**
Der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen soll eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt zugrunde gelegt werden.	
Ergebnis: Die Vorgabe wird eingehalten. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebietes berücksichtigt die genannte Referenzanlage in Hinblick auf den Rotordurchmesser von 150 Metern.	

4 Z	**Verbot von Höhenbeschränkungen**
In Regional- und Bauleitplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raum–bedeutsamen WEA getroffen werden.	
Ergebnis: Die Vorgabe wird eingehalten. Die vorgelegte Planung sieht keine Höhenbeschränkungen vor.	

5 Z	**Rotor-innerhalb-Planung**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist zu bestimmen, dass die Rotorblätter von WEA vollständig innerhalb dieser Windenergiegebiete liegen. *Werden raumbedeutsame WEA außerhalb von Windenergiegebieten errichtet, ist für Abstandserfordernisse der Kapitel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 die Rotorblattspitze maßgeblich.*	
Ergebnis: Die Vorgabe wird eingehalten. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets berücksichtigt eine Rotor-innerhalb-Planung.	

6 Z	Mindestgröße von Windenergiegebieten
Die Vorranggebiete Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete Windenergie müssen eine Mindestgröße von 15 Hektar aufweisen. Dabei können mehrere räumlich zusammenhängende Flächen, die jeweils mindestens fünf Hektar umfassen und zusammen die Mindestgröße von 15 Hektar erreichen, berücksichtigt werden. Ein räumlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Entfernung der Außengrenzen einzelner Flächen zueinander weniger als 600 Meter beträgt.	
Ergebnis: Die Mindestgröße wird eingehalten. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets umfasst eine Fläche von 103 ha.	

7 Z	Solar-Freiflächen
Überschneidet sich die beabsichtigte bauleitplanerische Darstellung und/oder Festsetzung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder mit ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie in einem Regionalplan, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen. Die Landesplanungsbehörde ist in jedem Bauleitplanverfahren zu beteiligen. *Ausgenommen von dem Ziel sind Solar-Freiflächenanlagen, die auf nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 BauGB privilegierten Flächen errichtet und betrieben werden sollen.*	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets überschneidet sich nicht mit Bauleitplanungen für Solar-Freiflächenanlagen.	

4.5.1.1 Siedlungsstruktur

1 Z	800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in überplanten Gebieten nach § 30 BauGB und nicht überplanten Innenbereichen nach § 34 BauGB, jeweils mit Wohn- und/ oder Erholungsfunktion, und in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen.	
Ergebnis: Die Abstände werden eingehalten. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets hält die vorgenannten Abstände ein. Abstandsbestimmend sind die Ortslage Loosau und die dortigen Darstellungen gemischter Bauflächen im Flächennutzungsplan. Hierzu wird ein Abstand von mehr als 800 m eingehalten.	

1 G	**800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion**

Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um überplante Innenbereiche nach § 30 BauGB, nicht überplante Innenbereiche nach § 34 BauGB sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine Vorbelastung durch eine Windenergienutzung besteht.

Ergebnis: Die Abstände werden eingehalten. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets berücksichtigt einen erweiterten Abstand von 1.000 m zu den Siedlungsbereichen der Ortslagen Loosau und Barkelsby.

2 Z	**400 Meter Umgebungsbereich um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und Splittersiedlungen sowie innerhalb dieser im Außenbereich ausgeschlossen. Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Gewerbegebiete in Bereichen gemäß § 30 und § 34 BauGB, um Sondergebiete mit gewerblicher Nutzung und um planerisch verfestigte Gewerbeflächenausweisungen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Industriegebiete nach § 9 BauNVO sowie sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, in denen die Errichtung raumbedeutsamer WEA zugelassen ist.

Ergebnis: Die Abstände werden eingehalten. Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets hält die vorgenannten Abstände ein. Im Ergebnis der gemeindlichen Abwägung wird ein erweiterter Abstand von 500 m vorgesehen. Abstandsbestimmend sind insbesondere folgende Wohnnutzungen im baulichen Außenbereich:

- Hummelweth 1, Hummelweth 2

- Kratt 1, Kratt 5, Kratt 7a, Kratt 9, Kratt 15

- Kasmarkerweg 110

Weitere Wohnnutzungen im baulichen Außenbereich liegen bereits in dem berücksichtigten 1000 m-Abstand zur Ortslage Loosau.

2 G	**Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich**
Bei planverfestigten Siedlungsflächenausweisungen, die nicht an die Siedlungsbereiche angrenzen und gemäß § 35 BauGB eingestuft sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. In der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.	

3 Z	**Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung**
Bei der gemeindlichen Siedlungsentwicklung sind Abstände zu Windenergiegebieten entsprechend der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen einzuhalten. Diese entsprechen den Umgebungsbereichen aus den Absätzen 1 Z und 2 Z.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Die Gemeinde plant derzeit keine Siedlungsentwicklungen, die an bestehende oder geplante Windenergiegebiete heranrücken.	

4 Z	**Siedlungachsen, besondere Siedlungsräume, Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte**
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind ausgeschlossen innerhalb − *der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräumen,* − *von in den Regionalplänen festgelegten Baugebietsgrenzen,* − *des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets der zentralen Orte,* − *der in den Regionalplänen festgelegten Entwicklungs- und Entlastungsorte.*	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4 G	**Umgebungsbereiche um Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Errichtung raumbedeutsamer WEA sollen die Abstände der Windenergiegebiete in 1 Z und G zu den in 4 Z genannten Gebietskategorien berücksichtigt werden. Ein Umgebungsbereich von 400 Metern ist ausreichend, wenn im konkreten für die Abstandsbemessung maßgeblichen Bezugsraum in der Siedlungsachse oder im besonderen Siedlungsraum, im Entwicklungs- und Entlastungsort oder innerhalb der Baugebietsgrenzen eine gewerbliche Nutzung vorhanden oder geplant ist.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt nicht in einem Umgebungsbereich von 400 m zu den vorgenannten Kategorien.	

5 G	**Umgebungsbereiche um geplante Siedlungsentwicklungen und Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und die in den Regionalplänen festgelegten überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen mit den Umgebungsbereichen nach 1 Z und G sowie 2 Z berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

6 G	**Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Erfordernisse der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie der Verdichtungsräume in den Ordnungsräumen Hamburg, Lübeck und Kiel berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Das geplante Windenergiegebiet liegt im Stadt-Umland-Bereich von Eckernförde. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Windenergienutzung auf der Fläche die Entwicklung der Gemeinde Loose als Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt einschränken könnte. Potenzielle Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung wären beispielsweise südöstlich der Ortslage Loose gegeben; für Versorgungseinrichtungen wäre der Abstand zu Windenergieanlagen nicht von Relevanz, insofern ergibt sich keine Einschränkung.	

7 G	Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung

Eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen durch WEA soll vermieden werden. Dafür soll geprüft werden, ob Umfang und Anzahl von Windenergiegebieten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Ortslagen im Einzelfall begrenzt werden müssen.

Ergebnis: Prüfung und Abwägung. In der Begründung zum § 1 LEPVO wird ausgeführt: *„Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WEA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Hierfür soll nach der Prüfung im Einzelfall die Ausweisung beziehungsweise Ausdehnung von Windenergiegebieten begrenzt werden.“*

Östlich der Ortslage Loose befindet sich das Windenergiegebiet Waabs/Loose in der Entwicklung. Das Vorranggebiet 'PR2_RDE_012' umfasst zwei Teilflächen und erstreckt sich etwa zur Hälfte auf die östliche Nachbargemeinde Waabs.

Nördlich der Ortslage Loose ist im Regionalplan das Vorranggebiet 'PR2_RDE_009' dargestellt. Es liegt überwiegend auf dem Gemeindegebiet der nördlich benachbarten Gemeinde Rieseby und nur zu einem kleinen Teil in Loose.

Die im Juni 2024 durch die Landesregierung veröffentlichte Potenzialflächenkarte zeigt neben dem hier in Rede stehenden Windenergiegebiet (5. Änderung des FNP) westlich und südöstlich weitere Potenzialflächen.

Die Gemeinde Loose möchte die Entwicklung der Windenergie vorrangig auf Flächen nordwestlich der Bundesstraße 203 lenken, da sie hier die geringste Beeinträchtigung der Ortslage sieht. Der Wald Kasmarkerholz und die Bundesstraße 203 mit ihren Zu- und Abfahrten bildet für die Ortslage Loosau nach Westen und Südwesten eine räumliche und visuelle Zäsur.

4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz

1 Z	Militärische Bereiche

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in militärischen Bereichen sind ausgeschlossen.

Militärische Bereiche sind Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Standort- und Truppenübungsplätze.

Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.

1 G	**Weitere militärische Belange**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die weiteren militärischen Belange der Verteidigung berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Bauschutzbereiche der Flugplätze Hohn und Schleswig-Jagel, Radaranlagen und entsprechende Schutzbereiche, Interessensgebiete von Funkdienststellen, Richtfunkstrecken sowie Produktfernleitungen.	
Ergebnis: Voraussichtlich keine Betroffenheit. Eine Abfrage der militärischen Belange erfolgt im Zuge der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB.	

2 Z	**Binnenwasserstraßen des Bundes**
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in Gewässern, die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) als Binnenwasserstraßen des Bundes festgelegt sind, ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

3 Z	**Schienenwege und Umgebungsbereiche**
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in einem Umgebungsbereich von 100 Metern beidseits von Schienenwegen sind ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4 Z	**Verkehrsinfrastrukturplanungen und Umgebungsbereiche**
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA innerhalb eines Umgebungsbereiches von 100 Metern bei Verkehrsinfrastrukturplanungen in laufenden Planfeststellungsverfahren und von 200 Metern bei Verkehrsinfrastrukturplanungen in laufenden Linienbestimmungsverfahren sind ausgeschlossen. Der jeweilige Abstandsbereich ist beidseits der Verkehrsinfrastrukturplanung anzuwenden. Die entsprechenden Verkehrsinfrastrukturplanungen sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4 G	**Abstände zu bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs**

(1) Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Abstandserfordernisse zu Straßenverkehrswegen berücksichtigt werden.

(2) Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Trassen des vordringlichen und weiteren Bedarfs des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (BVWP, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030. Berlin.) berücksichtigt werden. Planungen ohne verbindliche Festlegung der Linie, sollen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Korridor berücksichtigt werden.

Ergebnis: Die Abstände werden eingehalten. Das geplante Windenergiegebiet hält einen Abstand von mehr als 40 m zur Bundesstraße 203 ein und liegt damit außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen nach FStrG.

5 Z	**Platzrunden um Flugplätze**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA innerhalb der zur Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen bestimmten Platzrunde einschließlich eines Umgebungsbereiches von 400 Metern zum Gegenanflug und/oder 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden einschließlich der Kurventeile sind ausgeschlossen.

Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.

5 G	**An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen**

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die An- und Abflugbereiche sowie die daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen berücksichtigt werden.

Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.

6 Z	**Anlagenschutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen**

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Umkreis von 600 Metern um Drehfunkfeuer (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range – VOR-) und Doppler VOR (DVOR)-Anlagen der Luftfahrtnavigation sind ausgeschlossen.

Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.

7 Z	**Umkreis um die Radarstation Boostedt**
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Umkreis von fünf Kilometern um die Radarstation des Deutschen Wetterdienstes in der Gemeinde Boostedt sind ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

8 G	**Korridore von Richtfunkstrecken**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Korridore hoheitlicher Richtfunkstrecken berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

9 Z	**Schutzstreifen entlang von Landesschutz- und Regionaldeichen**
Innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens seewärts und eines 100 Meter breiten Streifens landwärts entlang des Verlaufs der Deichkrone von Landesschutz- und Regionaldeichen sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

9 G	**Mittel- und Binnendeiche**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Schutzfunktionen von Mittel- und Binnendeichen berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

10 G	**Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes Berücksichtigung finden.	
Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Im Westen des geplanten Windenergiegebiets verläuft eine Hochspannungsleitung von Norden nach Süden. Bei der Planung der Anlagenstandorte werden die erforderlichen Abstände zu der Leitungstrasse eingehalten.	

11 G	**Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Erfordernisse der Schwer–punkträume für Tourismus und Erholung sowie der Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

12 G	**Regionale Grünzüge**
Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb regionaler Grünzüge.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

13 G	**Landschaftsschutzgebiete**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen besonders hochwertige naturräumliche und landschaftlich wertvolle Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

14 G	**Naturparke**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die besonderen Funktionen von Naturparken berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien. Der Naturpark Schlei schließt westlich auf dem Gebiet der Gemeinde Rieseby an. Die Errichtung der Windenergieanlagen geht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Rande des Naturparks einher, was jedoch wertgebenden Funktionen des Naturparks nicht beeinträchtigt.	

4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

1 Z	Europäische Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche

(1) Innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

(2) Im Umgebungsbereich von 1.000 Meter um EU-VSG sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.

Ausgenommen von diesem Auschluss sind Ausweisungen von Windenergiegebieten um Standorte von WEA, die den Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen, und sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG ausgeschlossen werden. In der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) sind Bereiche um Standorte von WEA innerhalb des Umgebungsbereiches von 1.000 Meter um EU-VSG dargestellt, die den übrigen Zielen der Raumordnung des Kapitels 4.5.1 entsprechen.

Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.

2 Z	Naturschutzgebiete und Umgebungsbereiche

In folgenden Schutzgebietskategorien sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen:

- *Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit § 13 LNatschG;*
- *Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind;*
- *Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet ist;*
- *Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen.*

Um Beeinträchtigungen der Gebiete von außen zu verhindern, sind eine Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA auch für einen Umgebungsbereich von 100 Metern um die vorgenannten Gebiete herum unzulässig.

Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.

3 Z	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Umgebungsbereiche
In Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) in Schleswig-Holstein sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. *Dieser Ausschluss von Windenergienutzungen gilt auch für einen Umgebungsbereich von 100 Metern um die FFH-Gebiete herum.* *Ein erweiterter Umgebungsbereich von insgesamt 200 Metern gilt für folgende Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermäusen umfassen (…):*	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4 Z	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Umgebungsbereich
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, der Teil des grenzüberschreitenden UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer ist, einschließlich eines Umgebungsbereiches von 300 Metern dazu ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch für die nordfriesischen Halligen außerhalb des Nationalparks.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

5 Z	Gesetzlich geschützte Biotope
In gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

5 G	**Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Kleinstbiotope**

(1) Für die in den Landschaftsrahmenplänen das Landes Schleswig-Holstein dargestellten Schwerpunktbereiche und wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist.

(2) Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen Flächen, auf denen mehrere Kleinstbiotope auf engem Raum beieinanderliegen, dahingehend geprüft werden, ob aufgrund der vorhandenen Biotopdichte die Mindestgröße gemäß Kapitel 4.5.1 Absatz 6 Z verbleibt.

Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Im landesweiten Biotopverbundsystem ist der Gewässerverlauf der Imer Au / Koseler Au als Verbundachse dargestellt. Die Verbundachse verbindet einen Schwerpunktbereich zwischen Rieseby und Gammelby im Niederungsbereich der Pukdammer Au im Westen mit einem Schwerpunktbereich nördlich Loose im Nordosten im Bereich der Koseler Au mit dem Saxtorfer Moor / Großes Moor. Die Verbundachse ist im Bereich des ehemaligen Guts Kasmark sowie südwestlich Loosau um Waldbestände erweitert. Im Plangeltungsbereich der 5. FNP-Änderung liegen Randbereiche der Verbundachse im südlichen Teil des vorgesehenen Windenergiegebiets. Der Waldbestand beim ehemaligen Gut Kasmark befindet sich außerhalb des vorgesehenen Windenergiegebiets.

Das geplante Windenergiegebiet grenzt im Süden an die Kolholmer Au, die als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt ist. Es wird in diesem Bereich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturraumes ist nicht zu erwarten, da zu dem Gewässer der erforderliche Schutzabstand eingehalten wird, sodass negative Auswirkungen der Planung auf die natürliche Funktionsfähigkeit der Aue ausgeschlossen sind. Das Windenergiegebiet endet mit einem Abstand von mindestens 70 m nördlich der Au. Der Maststandort einer Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 m würde somit einen Abstand von knapp 150 m zur Au einhalten; der Rotor würde das Gewässer nicht überstreichen.

Aufgrund der großen Abstände der einzelnen Anlagen zueinander wird die Biotopverbundsachse in ihrer Funktion voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

6 Z	**Wälder und Umgebungsbereiche**

(1) Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind auf Waldflächen von mindestens einem Hektar und in einem Umgebungsbereich von 30 Metern unzulässig.

(2) Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in Naturwäldern und in einem Umgebungsbereich von 100 Metern ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Abstände werden eingehalten. Das geplante Windenergiegebiet hält einen Abstand von mindestens 30 m zu den Wäldern Kasmarkerholz, Wald am ehemaligen Gut Kasmark sowie Wald südlich Hummelweth ein.

7 Z	**Dichtezentrum für Seeadlervorkommen**
Innerhalb des in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein dargestellten Dichtezentrums für Seeadlervorkommen (im Kreis Plön und nachrangig in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein sowie der Landeshauptstadt Kiel) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

8 Z	**Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungs-bereiche**
Im Umgebungsbereich mit einem Radius von 3.000 Metern der Wintermassenquartiere für Fledermäuse (Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp und Brauereikeller Schleswig) sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

9 Z	**Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel**
Entlang von Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-VSG sowie auf der Insel Helgoland sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Der Küstenstreifen ist in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

10 Z	**International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen**
In international bedeutsamen Nahrungsgebieten, Schlafplätzen und Flugkorridoren von Zwergschwänen, die außerhalb von EU-VSG liegen, sind die Ausweisung von Windenergie-gebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die international be-deutsamen Gebiete sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

11 Z	**Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche**
In Brutkolonien von Trauerseeschwalben einschließlich eines Umgebungsbereiches von 1.000 Metern und in der Lachseeschwalben-Brutkolonie bei Neufeld einschließlich eines Umgebungsbereiches von 3.000 Metern sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Brutkolonien sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

12 Z	**Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten**
Im Bereich der unmittelbaren Brückenköpfe und prioritären Zuleitungskorridore von Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten über Bundesautobahnen sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die unmittelbaren Brückenköpfe und prioritären Zuleitungskorridore sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

13 G	**Schlafgewässer von Kranichen und Umgebungsbereiche**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Umkreis von 3.000 Metern um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

14 G	**Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne außerhalb von EU-VSG sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

15 Z	**Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung**
In den Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung, charakterisiert durch eine sehr hohe Zugintensität, sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

15 G	**Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit Bedeutung, die außerhalb der nach 15 Z ausgeschlossenen Bereiche liegen, die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dies betrifft einen Korridor von Schleswig zur Husumer Bucht, einen Bereich entlang der Stör und Teilbereiche von Fehmarn.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

16 Z	**Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten**
In Wiesenvogelbrutgebieten mit einer besonders hohen Siedlungsdichte sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Die Wiesenvogelbrutgebiete mit einer besonders hohen Siedlungsdichte sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

16 G	**Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Wiesenvogelbrutgebieten mit hohen Siedlungsdichten außerhalb der nach 16 Z ausgeschlossenen Bereiche sollen die Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

17 G	**Brutplätze windkraftsensibler Großvögel**

Um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen Großvögel soll im angegebenen Umgebungsbereich in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden:

- *Seeadler: 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),*
- *Schwarzstorch: 2.000 Meter,*
- *Weißstorch: 1.000 Meter,*
- *Rotmilan: 1.500 Meter.*

In der Abwägung soll geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten möglich ist, wenn in dem jeweiligen Abstandsradius bereits raumbedeutsame WEA errichtet wurden beziehungsweise eine Genehmigung nach dem BImSchG, hierfür vorliegt.

Bei Weißstorch- und Rotmilan-Brutplätzen kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Freihaltung eines engeren Bereiches von 1.000 Metern um Rotmilan- und 750 Metern um Weißstorchhorste ausreichend ist, sofern dabei potenzielle Artenschutzkonflikte bewältigt werden können.

Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Im Rahmen der Planaufstellung wird eine Umweltprüfung nach Baugesetzbuch durchgeführt. Es liegt bereits eine Stellungnahme des Büro bioplan aus dem Januar 2024 vor, wonach auf Basis einer Datenrecherche allgemein verfügbarer Umweltdaten und einer Abfrage beim Landesamt für Umwelt (LfU) See-, Fisch-, Schrei- und Steinadler, Kornweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke, Weiß- und Schwarzstorch sowie Sumpfohreule und Kranich voraussichtlich nicht von dem geplanten Windenergiegebiet betroffen sein werden.

Um eine Betroffenheit dieser und weiterer Groß- und Greifvogelarten wie Baumfalke, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe Uhu sicher zu ermitteln bzw. ausschließen zu können, wurde 2024 eine Horstkartierung durchgeführt. Im Zuge dessen konnten keine Horste und Brutplätze von als artenschutzrechtlich relevant definierten Arten im 1.200 m Radius lokalisiert werden. Die Weißstorchnisthilfe in der Ortschaft Loose südlich der K58 blieb unbesetzt.

Am Hemmelmarker See in ca. 2.750 m Entfernung zur Potenzialfläche brütet seit 2015 durchgängig jedes Jahr erfolgreich ein Seeadlerpaar. Der Nahbereich des Horst-Standortes sowie der artspezifische zentrale Prüfbereich von 2.000 m sind von einer potenziellen WEA-Planung nicht betroffen.

Nordöstlich der Potenzialfläche ist ein Horst-Standort des Rotmilans bekannt. Im Jahr 2022 siedelte sich ein Rotmilanpaar im Gehölz an der Moorbrücke in ca. 2.960 m Entfernung zur Potenzialfläche an. Der Nahbereich und der artspezifische zentrale Prüfbereich von 1.200 m sind nicht von potenziellen Planungen in der Potenzialfläche betroffen.

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass für keine Art das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben potenziell signifikant erhöht ist. Weil keine planungsrelevanten Groß- und Greifvögel betroffen sind, werden keine Schutzmaßnahmen empfohlen, die bei der konkreten Planung und Genehmigung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssten.

18 G	Nordfriesische Inseln
Auf den nordfriesischen Inseln soll aufgrund der hohen Bedeutung für den Vogelschutz und für den Tourismus in der Regel keine Ausweisung von Windenergiegebieten stattfinden. Darüber hinaus soll in den Bereichen von bestehenden raumbedeutsamen WEA geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit den genannten Schutzbedarfen vereinbar ist.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4.5.1.4 Boden und Wasser

1 Z	Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche ab einem Hektar inklusive Gewässerschutzstreifen
In Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar sowie innerhalb der sie umgebenden Gewässerschutzstreifen sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausgeschlossen. Dies betrifft auch die entlang der Küsten verlaufenden Schutzstreifen. Der Ausschluss gilt ebenfalls für Gewässer zweiter Ordnung, soweit sie in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung aufgeführt sind.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
Für Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von weniger als einem Hektar, die nicht unter Absatz 1 Z fallen, soll geprüft werden, ob die Ausweisung von Windenergiegebieten über die Gewässerflächen hinweg mit den jeweiligen Schutzbelangen vereinbar ist.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

2 Z	Zonen I und II von Wasserschutzgebieten
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind ausgeschlossen in der Zone II sowie einer von diesen umschlossenen Zone I der festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG).	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

3 G	**Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Funktionen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4 G	**Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Schutzbelange von Talräumen an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) beziehungsweise dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

5 Z	**Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

5 G	**Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll den Belangen der Rohstoffsicherung in den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

6 G	**Schützenswerte Geotope**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die geomorphologischen oder erdgeschichtlichen Besonderheiten schützenswerter Geotope nicht beeinträchtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien. Das Geotop am Kasmarkerholz liegt außerhalb des Plangebiets und wird durch die Planung nicht berührt.	

7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die räumlichen Bedarfe von Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

1 G	Belange des Denkmalschutzes
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollen die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Der nordwestliche und südöstliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet (vgl. auch Abb. 13) sowie im Bereich und Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Gegebenenfalls ist nach § 14 DSchG SH die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erforderlich.	

2 Z	UNESCO-Welterbestätte Hansestadt Lübeck
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der als Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte „Hansestadt Lübeck“ definierten Bereiche, die in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt sind, ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien.	

3 Z	UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der als Ausschlusszone um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ festgelegten Bereiche, die in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der LEPWindVO) festgelegt sind, ausgeschlossen.	
Ergebnis: Keine Betroffenheit. Das geplante Windenergiegebiet liegt vollständig außerhalb der vorgenannten Kategorien (vgl. auch Abb. 7).	

3 G	**Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk**
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll die denkmalschutzfachlich begründete Freihaltung der Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ berücksichtigt werden.	
Ergebnis: Prüfung und Abwägung. Das geplante Windenergiegebiet liegt innerhalb des erweiterten Prüfbereiches (vgl. auch Abb. 9). Von Relevanz ist vorliegend ein mögliches Sichtfeld vom Osterwall am Windebyer Noor, als Teil des Denkmals, in Richtung Norden. Die Sichtbeziehung ist laut Gutachten (Michael Kloos - Planning and Heritage Consultancy & v-cube GbR (2017): Untersuchung der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf die visuelle Integrität des potenziellen Welterbes ‚Archäologische Grenzlandschaft von Haithabu und Danewerk‘. Aachen.) aber bereits durch die Bewaldung am Rande des Noors eingeschränkt. Der Gutachter sieht daher ein relativ geringes Gefährdungspotenzial.	